

Bundesministerium für Umwelt, Natur-
schutz, Bau und Reaktorsicherheit
Referat SW 10

11055 Berlin

E-Mail: ref-sw10@bmvi.bund.de

Pariser Platz 3 Postfach 08 06 54
D-10117 Berlin D-10006 Berlin
www.genossenschaften.de/energie

Dr. Andreas Wieg
T. +49 30 - 202 41 69 84
F. +49 30 - 202 41 69 49
energie@dgrv.de

19. März 2014

Aktenzeichen: SW 10 – 4115.3/2

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen

Sehr geehrter Herr Dr. Schliepkorte,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des § 249 Abs. 3 BauGB danken wir Ihnen. Im Folgenden übermitteln wir Ihnen die **Stellungnahme der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. (DGRV) zum Entwurf des Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen.**

I. Vorbemerkung

Die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV vertritt die Interessen der etwa **800 deutschen Energiegenossenschaften** mit ihren rund **200.000 Mitgliedern**. Sie wird vom DGRV gemeinsam mit dem Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband e. V., dem Genossenschaftsverband e. V., dem Genossenschaftsverband Bayern e. V., dem Genossenschaftsverband Weser-Ems e. V. und dem Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsverband e. V. getragen.

Energiegenossenschaften betreiben Anlagen in den Bereichen Photovoltaik, Wind, Biomasse und Biogas und sind von der Energieproduktion und -versorgung, über den (Wärme-) Netzbetrieb bis hin zur Vermarktung tätig. Sie werden in Gemeinschaft von Bürgern, Landwirten, Kommunen oder regionalen Unternehmen und Banken betrieben. Energiegenossenschaften haben schon viele Windenergieprojekte erfolgreich umgesetzt und planen derzeit zahlreiche weitere Windenergieanlagen. So führten 41% der im Jahr 2013 durch den DGRV befragten Energiegenossenschaften aus, dass sie in den nächsten 12 Monaten Investitionen im Bereich der Windenergie planen.

Bürger-Energiegenossenschaften leisten einen wichtigen Beitrag, um die Akzeptanz und die Motivation für die Energiewende in breiten Teilen der Gesellschaft zu steigern. Die 800 Energiegenossenschaften haben bereits etwa 1,5 Mrd. Euro in Erneuerbare Energien investiert. Insgesamt sind in Deutschland 50% der Investitionen in Erneuerbare Energien durch Bürgerenergieprojekte und Energiegenossenschaften erfolgt. Das ist der Grund für die außerordentlich hohe Akzeptanz in der Bevölkerung für die Energiewende, die insbesondere im Bereich des Windenergieausbaues auf dem Land besonders wichtig ist.

Der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit und Bau vorgelegte Referentenentwurf zum § 249 Abs. 3 BauGB würde die Gestaltung der Energiewende durch Genossenschaften im Bereich der Windenergie massiv gefährden. Im Interesse dieser kleinen und mittelständischen Marktakteure sollte daher der neue § 249 Abs. 3 BauGB nicht eingeführt werden. Die Gründe möchten wir Ihnen im Folgenden kurz darlegen:

II. Windausbau mit Energiegenossenschaften fördern

§ 249 Abs. 3: Länderöffnungsklausel nicht einführen

Energiegenossenschaften haben schon sehr viele Windenergieprojekte erfolgreich realisiert. Zahlreiche weitere Windenergieanlagen befinden sich bei Energiegenossenschaften derzeit in der Planungs- und Projektierungsphase.

Um Windenergieanlagen mit ihren langen Planungszeiten (36 bis 60 Monate) und vergleichsweise hohen Kostenrealisieren zu können, sind langfristig verlässliche politische, rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen essentiell. Dies gilt umso mehr noch für kleine und mittlere Marktakteure wie Energiegenossenschaften, da diese sich in der Regel aufgrund ihrer Unternehmensgröße und begrenzten unternehmerischen Möglichkeiten auf einzelne regionale Projekte konzentrieren. Anders als große Projektierer und Unternehmen setzen Energiegenossenschaften ihre einzelnen Projekte nicht parallel, sondern sukzessive um und haben somit auch nicht die Möglichkeit das Risiko auf verschiedene Projekte zu streuen. Ändern sich nun aufgrund von politischen oder gesetzgeberischen Entscheidungen regelmäßig die Rahmenbedingungen, hat das in vielen Fällen einen Abbruch der Projekte und damit häufig einen Stillstand der gesamten Geschäftstätigkeit der Genossenschaft zur Folge. Dieses Risiko besteht durch die Länderöffnungsklausel in besonderem Maß, da diese jedem Bundesland je nach politischer und gesellschaftlicher Stimmung die Möglichkeit gibt, den Bau von Windenergieanlagen zu verhindern. Energiegenossenschaften benötigen schließlich in jedem Bundesland die gleichen stabilen Rahmenbedingungen, weil sie als lokale Unternehmen nicht in anderen Bundesländern, die nicht von der Länderöffnungsklausel Gebrauch machen oder kürzere Abstände wählen, investieren können.

Darüber hinaus werden durch den Gesetzesentwurf weitere Rechtsunsicherheiten geschaffen, die es für Energiegenossenschaften noch schwieriger machen, Windenergieprojekte wirtschaftlich zu planen und umsetzen. So ist nicht eindeutig geklärt, ob die von den Bundesländern festgelegten Abstände auch im Bauleitplanverfahren zur Anwendung kommen sollen. Weiterhin ist unklar, wie eine solche Berücksichtigung aus rechtlicher und praktischer Sicht erfolgen soll. So ist im Rahmen der Bauleitplanung der § 249 Abs. 3 Satz 3 BauGB praktisch nicht anwendbar, weil zum Zeitpunkt der Planaufstellung die tatsächliche Höhe und

Position der Windenergieanlage in aller Regel noch nicht festgelegt werden kann. Aus unserer Sicht ist eine gesetzlich festgelegte Abstandsermittlung über die Gesamthöhe auch nicht notwendig, weil das Bundesverwaltungsgericht in vielen Urteilen ausgewogene und alle Interessen berücksichtigende Kriterien zur Abstandsermittlung (z.B. Schatten, Schall, erdrückende Wirkung der Windenergieanlage) entwickelt hat.

Ferner ist die Gefahr sehr groß, dass in einigen (vor allem südlichen) Bundesländern der Windenergieanlagenausbau komplett zum Erliegen kommt, wenn zukünftig die Genehmigung nur bei Einhaltung von bestimmten Abständen zur Wohnbebauung erteilt werden soll. Besonders groß ist diese Gefahr in den Binnenländern, da es dort wesentlich weniger Windausbauflächen als in den nördlichen Bundesländern gibt. Folglich ginge damit die volkswirtschaftlich vorteilhafte Möglichkeit verloren, die entstehende Stromerzeugungslücke in den Binnenländern nach der Abschaltung der Atomkraftwerke zu füllen.

Vorschlag: § 249 Abs. 3 BauGB sollte nicht eingeführt werden.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anregungen in den weiteren Beratungen des Referentenentwurfs berücksichtigen könnten. Für Ihre Rückfragen und weitere Gespräche stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.
Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften



Dr. Eckhard Ott



i. V. Dr. Andreas Wieg